

Auszug aus: <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-BrandVerhVBYrahmen&psml=bsbayprod.psml&max=true&aiz=true>

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Fundstelle: BayRS II, S. 615

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht und mehrfach geänd.; Außerkrafttreten der Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2031 (V v. 10.12.2012, 735)

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG)¹⁾ erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 4

Feuer im Freien

(1) ¹ Feuerstätten im Freien müssen

1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m

entfernt sein. ² Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. ³ Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Lufterhitzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

(2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

(3) ¹ Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. ² Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

(4) ¹ Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. ² Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.

§ 18

Ballone

(1) ¹ Ballone dürfen mit brennbaren Gasen nur im Freien gefüllt werden. ² Die Füllstelle muß mindestens 25 m von Gebäuden und öffentlichen Verkehrswegen entfernt sein. ³ Im Umkreis von 25 m um die Füllstelle darf nicht geraucht werden und dürfen keine Zündquellen, insbesondere Feuerstätten, offenes Feuer, offenes Licht, Zündhölzer oder Verbrennungsmotoren, benützt werden.

(2) Als Spielzeug oder Scherzartikel dürfen keine mit brennbaren Gasen gefüllte Ballone verwendet werden.

(3) Wer Ballone mit brennbaren Gasen füllen will, hat das vor Aufnahme des Betriebs der Gemeinde anzuzeigen.

(4) ¹ Die Gemeinde kann Schutzmaßnahmen anordnen oder das Abfüllen von Ballonen an bestimmten Orten verbieten, wenn das zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, die durch Brand für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entstehen können.

² Die Anordnungen sind bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt zu erlassen; das gilt jedoch nicht für unaufschiebbare Anordnungen.

(5) Es ist verboten, unbemannte Ballone, Himmelslaternen oder vergleichbare Flugkörper steigen zu lassen, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird.